

EINGEGANGEN

30. Okt. 2024

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



I. strafrechtliche Abteilung
Av. du Tribunal fédéral 29
CH-1000 Lausanne 14
Tel. +41 (0)21 318 91 11

Einschreiben (R) Uneingeschrieben zurück

Herr
Dr. Andreas NOLL
Advokat
Falknerstrasse 3
4001 Basel

VERFÜGUNG

Lausanne, 29. Oktober 2024

6B_675/2024 /BRI/hum

Anzeige der Vernehmlassungsantworten

gegen die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich,
Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer,
vom 5. April 2024 (SB230188-O/U/bs)

Es wird Ihnen ein Doppel/eine Kopie folgender Schriftstücke zugestellt: act. 17, 18, 19
(ohne USB-Stick):

Im Rahmen der Instruktion wird davon ausgegangen, dass sich die Verfahrensbeteiligten
in dieser Sache hinreichend äussern konnten. Sollten Sie diese Auffassung nicht teilen,
können Sie allfällige Bemerkungen während einer nicht erstreckbaren Frist bis zum
8. November 2024 einreichen. Stillschweigen wird als Verzicht auf diese Möglichkeit
ausgelegt.

Im Auftrag der Instruktionsrichterin
I. strafrechtliche Abteilung
Die Bundesgerichtskanzlei

Beilagen erwähnt



Schweizerisches Bundesgericht
I. Strafrechtliche Abteilung
1000 Lausanne 14

Kanton Zürich
Oberstaatsanwaltschaft

Güterstrasse 33
Postfach
8010 Zürich
Telefon 043 258 22 00
zh.ch/sta

Peter Pellegrini
Oberstaatsanwalt
Direktwahl 043 258 22 00
peter.pellegrini@ji.zh.ch

ref STR/2021/10040898/PP/AB
Zürich, 24. Oktober 2024

BUNDESGERICHT
Eing. 28. OKT. 2024 *
Postaufgabe _____

BUNDESGERICHT
TRIBUNAL FÉDÉRAL
68, 675 Act. 17

Ihre Referenz: 6B_675/2024

Doppel

Vernehmlassung

Beschuldigte Person [redacted], geb. [redacted], geboren am [redacted],
von [redacted],
wohnhaft [redacted]
Straftatbestand **Nötigung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

In dieser Angelegenheit beziehe ich mich auf Ihre Verfügung vom 17. Oktober 2024 und teile Ihnen hiermit mit, dass die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich auf eine Vernehmlassung zur gegen das Urteil des Obergerichtes vom 5. April 2024 (SB230188) eingereichten Beschwerde verzichtet.

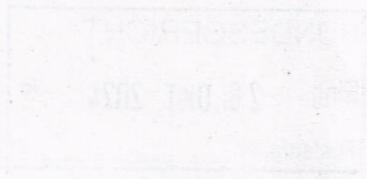
Freundliche Grüsse
Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich
Oberstaatsanwalt

lic. iur. Peter Pellegrini

dreifach



Kopie z.K. an Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Leitender Staatsanwalt lic. iur. R.
Meier, Stauffacherstrasse 55, Postfach, 8036 Zürich



Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Hirschengraben 15, 8001 Zürich
Briefadresse: Postfach, 8021 Zürich
Paketadresse: Hirschengraben 15, 8001 Zürich

BUNDESGERICHT
TRIBUNAL FEDERAL

67. 675 Act. 18

SB230188-O/S1

Schweizerisches Bundesgericht
I. strafrechtliche Abteilung
1000 Lausanne 14

Doppel

Geschäfts-Nr.: SB230188-O/K29410/sts
(Bitte in Antwort wiederholen)

Referentin Dr. E. Borla

Zürich, 25. Oktober 2024

Ihre Geschäfts-Nr.: 6B_675/2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Wir nehmen Bezug auf Ihre Anzeige des Eingangs einer bundesrechtlichen Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. April 2024 bzw. Ihre Verfügung vom 17. Oktober 2024

in Sachen:

gegen: Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

betreffend: Nötigung

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich,
10. Abteilung - Einzelgericht, vom 11. Januar 2023 (GB220109)

und erlauben uns hierzu wie folgt kurz Stellung zu nehmen:

Die vorliegende, ausgesprochen umfangreiche Beschwerdeschrift enthält eine Reihe von unzutreffenden Behauptungen, welche - zumindest teilweise - nicht unwidersprochen bleiben dürfen.

So wird in der Beschwerdeschrift beispielsweise behauptet, das hiesige Gericht habe dem Beschwerdeführer trotz mehrmaligen Einforderns die Zustellung der Audioaufnahmen der Berufungsverhandlung verweigert (Act. 2 S. 12, S. 76 ff.). In diesem Zusammenhang wird wörtlich verlangt, diese Aufnahmen seien "von der Vorinstanz (endlich) zu edieren". In Tat und Wahrheit wurde der Verteidigung mit E-Mailschreiben vom 27. Mai 2024 (Urk. 127) mitgeteilt, dass die gewünschten Tonaufnahmen mittels WebTransfer mit separater E-Mail zugestellt worden seien. Wie Sie dem beiliegenden Beleg entnehmen können, wurde dem Verteidiger die betreffende Datei am 27. Mai 2024, 14.07 Uhr, an die Mail Adresse an@bs-advo.ch zugestellt. Angesichts des Umstandes, dass von Seiten des Beschwerdeführers nun geltend gemacht wird, dass ihm die Audiodatei nie zugestellt worden sei, drängt es sich auf, den betreffenden Beleg zu Beweis Zwecken als Urk. 127 A zu den Akten zu nehmen. Dass die Verteidigung die betreffende Datei nicht hätte öffnen, oder zur Kenntnis nehmen können, wurde von ihr weder vermeldet, geschweige denn jemals behauptet. Damit erweist sich die betreffende Behauptung der Verteidigung nachweislich als unwahr und aktenwidrig. Spätestens seit dem 27. Mai 2024 standen ihr die Audioaufnahmen der Berufungsverhandlung uneingeschränkt zur Verfügung.

Ebenfalls als aktenwidrig erweist sich die Behauptung der Verteidigung, sie habe sich "vor Vorinstanz zur Verletzung des Anklageprinzips eingehend geäußert, was indes im Protokoll der Berufungsverhandlung auf Seite 19 f. bloss lückenhaft wiedergegeben worden sei" (Act. 2 S. 12). Die Konsultation der betreffenden Audioaufnahmen macht deutlich, dass sich die Verteidigung weder an besagter Stelle, noch sonst wo eingehend zum Anklageprinzip geäußert hat. Vielmehr zeigt sich, dass das Protokoll praktisch wörtlich abgefasst wurde und von einer "bloss lückenhaften" Wiedergabe keine Rede sein kann (vgl. Tonaufnahmen beiliegend 02:58:50). Damit erweist sich auch die Behauptung der Verteidigung in der Beschwerdeschrift als unwahr, wonach die Vorinstanz diesbezüglich den Gehörsanspruch des Beschuldigten verletzt habe und entsprechend ihrer Begrüpfungspflicht nicht nachgekommen sei. Weder hat sich die Verteidigung substantiiert zu einer Verletzung des Anklageprinzips geäußert, noch hat sie diesbezüglich irgendwelche konkreten Anträge gestellt, die zu behandeln gewesen wären.

Vielmehr verhält es sich so, dass die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung auf explizite Nachfrage hin keine Vorfragen (auch keine solchen zur Gültigkeit der Anklage gemäss Art. 339 Abs. 2 lit. a StPO) gestellt hat (Prot. II. S. 10).

Wenn die Verteidigung gebetsmühlenartig vorbringt, die Vorinstanz habe das Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten missachtet, ist auch diese Behauptung unzutreffend. Wie den Akten ohne Weiteres entnommen werden kann, standen dem Beschwerdeführer sämtliche Akten zur Verfügung. Zutreffend ist, dass sich die Zustellung der gewünschten Akten bedauerlicherweise etwas verzögert hat (vgl. in diesem Zusammenhang das Schreiben der Verfahrensleitung an den Verteidiger vom 31. Mai 2024 [Urk. 128]). Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer zwar beanstandet, dass der Tonträger der bezirksgerichtlichen Hauptverhandlung nicht physisch zu den Akten genommen wurde. Dass das Protokoll aber inhaltlich falsch abgefasst worden wäre, macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Jedenfalls ist dem hiesigen Gericht nicht bekannt, dass diesbezüglich jemals ein Protokollberichtigungsbegehren gestellt worden wäre. Die Kritik des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung beschränkte sich einzig auf semantische Beanstandungen und herablassende Bemerkungen zu den sprachlichen Fähigkeiten des erstinstanzlichen Richters.

Soweit der Beschwerdeführer weiter geltend macht, die Vorinstanz habe sich nicht mit allen vorgebrachten Rügen auseinandergesetzt, sei darauf verwiesen, dass es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht erforderlich ist, dass sich das Gericht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Angesichts der ausserordentlich umfangreichen, über weite Teile weltanschaulichen und rechtsphilosophischen Ausführungen des Beschuldigten und der Verteidigung erweist sich vorliegend eine einlässliche Auseinandersetzungen mit allen vorgebrachten Standpunkten als weder zielführend noch - namentlich mit Blick auf die oben zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung - notwendig. Die wesentlichen Überlegungen, welche

dem Urteil vom 5. April 2024 zugrunde liegen, wurden in der schriftlichen Urteilsbegründung hinreichend sowie unter Auseinandersetzung mit den massgeblichen Argumenten der Verteidigung respektive des Beschuldigten dargetan.

Im Übrigen verweisen wir auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid und auf die Verfahrensakten, welche Ihnen bereits zugestellt wurden.

Abschliessend bedanken wir uns bei Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und beantragen Ihnen die Abweisung der Beschwerde.

Freundliche Grüsse

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer
Der Präsident:



lic. iur. Ch. Prinz

Beilagen:

- Kopie E-Mail vom 27. Mai 2024 an Rechtsanwalt Dr. Noll (Urk. 127)
- E-Mail-Bestätigung vom 27. Mai 2024 WebTransferZH betr. Zustellung Audiodatei an Rechtsanwalt Dr. Noll (Urk. 127 A)
- USB-Stick beinhaltend Audiodatei der Berufungsverhandlung vom 14. März 2024

KOPIE

BUNDESGERICHT
TRIBUNAL FEDERAL

67. 675 Act. 19

- 1 USB-Stick
- 2 Blatt

Beilage

Zuber Stefan Obergericht Zürich

Von: Zuber Stefan Obergericht Zürich
Gesendet: Montag, 27. Mai 2024 14:07
An: 'an@bs-advoc.ch.incamail.ch'
Betreff: <im> <c> SB230188 | Protokoll und Tonaufnahme
Anlagen: SB230188_Protokoll bis S 31.pdf

Sehr geehrter Herr Noll

Anbei erhalten Sie – wie mit Ihrem Schreiben vom 6. Mai 2024 angefordert – das Protokoll der Berufungsverhandlung sowie die Tonaufnahme. Letztere erhalten Sie über den WebTransfer mit separater E-Mail.

Die Berufsakten werden zur Erstellung der schriftlichen Urteilsbegründung weiterhin benötigt. Sobald diese abgeschlossen ist, können wir Ihnen die Akten zur Verfügung stellen.

Freundliche Grüsse
Stefan Zuber



Obergericht
des Kantons Zürich

Stefan Zuber
Gerichtsschreiber
I. Strafkammer

Tel. +41 44 257 91 91 (Zentrale)
stefan.zuber@gerichte-zh.ch

Standort: Hirschengraben 15, 8001 Zürich
Briefadresse: Postfach, 8021 Zürich
www.gerichte-zh.ch

Zuber Stefan Obergericht Zürich

Von: WebTransferZH <no-reply-webtransfer@zh.ch>
Gesendet: Montag, 27. Mai 2024 14:07
An: Zuber Stefan Obergericht Zürich
Betreff: Dateitansfer an an@bs-advo.ch (webtransfer.zh.ch) [signed INVALID]

Sie haben Datei(en) auf unseren Server geladen. Eine Mitteilung mit dem Betreff 'Transfer von stefan.zuber@gerichte-zh.ch' wurde an folgende Empfänger gesandt:

To: 'an@bs-advo.ch'
Cc:

Nach 10 Tag(en) werden die Daten automatisch vom Server gelöscht.

Ihre Mitteilung ist:
> Sehr geehrter Herr Noll
> Anbei erhalten Sie die Tonaufnahme der Berufungsverhandlung SB230188.

Sie können die Downloads unter
<https://webtransfer.zh.ch/de/track/1671493404920e38a1321b936222c9e977420f54> verfolgen

Dateiliste:
- SB230188_Tonaufnahme Berufungsverhandlung.DSS (21.3 MB)

Der Empfänger kann die Dateien bis am 06.06.24 um 23:59 (Europe / Zurich) unter folgendem Link herunterladen:
<https://webtransfer.zh.ch/de/download/0d6983594cb8c694231e48b28b9871daadea896e>

Freundliche Grüsse
Datenlogistik ZH

(Dies ist eine automatisch generierte E-Mail)